

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der Fa. PTF Pfüller GmbH & Co.KG
Auer Str. 7, 09366 Stollberg

Stand: 01.07.2017

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers oder Käufers (nachfolgend auch: Kunde) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(2) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 Absatz 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(3) Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um solche innerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung handelt.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen - Bestellung / Auftragserteilung

(1) Angebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich, wenn wir das auf unseren Angeboten vermerkt haben. Die jeweilige Preisbindungsfrist bei Sukzessiv-Lieferverträgen ist auf dem Angebot vermerkt.

Sämtliche Bestellungen, denen kein verbindliches Angebot von uns vorausging, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer Annahmeerklärung in schriftlicher Form, per Fax oder elektronisch. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die von uns als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(3) Bei der Bestellung von Teilen, die ungewöhnliche und für uns nicht ersichtliche, erhebliche Risiken für Personenschäden oder sonstige gravierende Schäden verursachen können, ist der Besteller verpflichtet, uns hierauf hinzuweisen. Wir versichern dann auf Kosten des Bestellers diese Risikoteile gesondert. Die anfallenden Versicherungskosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Über die Handhabung zu weiteren Einzelheiten ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

(4) Für unsere Lieferanten gilt die EU-Richtlinie 2002/95/EG RoHS-konform Richtlinie (Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe), somit unterliegen wir ebenfalls der Einhaltung dieser.

(5) Für Oberflächen, wie z.B. chem. Nickel / Gold gelten Tagespreise. Es zählt der Tag des Auftrags an den Oberflächendienstleister durch PTF, nicht der Kundenauftrag oder die Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung kann hierdurch geändert werden.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung, der Rechnung oder einer gesonderten Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu begleichen.

(2) Unsere Preise gelten "ab Werk", ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen.

(4) Kommt der Kunde mit einer Rechnung in Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener Nachfristsetzung von mindestens einer Woche berechtigt, noch laufende Arbeiten sofort einzustellen und Vorauskasse in Höhe des vereinbarten Auftragswerts oder Kaufpreises zu verlangen.

§ 4 Lieferzeit

(1) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Bereitstellung der Ware in unserem Werk.

(2) Lieferfristen gelten nur dann als kaufmännisches Fixgeschäft, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt nur dann, wenn wir vom Besteller alle Informationen zur Abklärung der erforderlichen technischen Fragen erhalten haben. Für die Fälligkeit unserer Lieferverpflichtung muss der Besteller auch seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt haben (z.B. Genehmigungen und Freigaben). Ist dies nicht gegeben, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

(3) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(4) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden den Besteller für diesen Fall den Beginn und das Ende derartige Umstände unverzüglich mitteilen. Die vorgenannten Ereignisse haben wir nicht zu vertreten; Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden hierfür nicht zu.

(5) Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

(6) Schadensersatzansprüche des Kunden aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 7.

§ 5 Gefahrenübergang, Versicherung, Verpackungskosten

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, wenn die Ware dem Kunden oder dem Transporteur übergeben wurde und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Gleiches gilt, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

(2) Die Konditionen zur Rücknahme von Transport- und sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden ggf. in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

(3) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung decken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

(4) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch besteht für uns die Verpflichtung, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

§ 6 Sach- und Rechtsmängel

(1) Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängel sind in der Rüge genau zu bezeichnen und unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, schriftlich bei uns geltend zu machen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt – es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Später entdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.

(2) Für Sach-Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weitere Ansprüche – vorbehaltlich § 7 – Gewähr wie folgt:

6.1. Sachmängel

(1) Alle diejenigen Waren oder Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.

(2) Zur Vornahme aller von uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Nachlieferungen hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Solange wir der Pflicht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung von Mängeln oder Lieferung einer mangelfreien Sache nachkommen, hat der Kunde kein Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt.

(3) Die Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn sie von uns zweimal erfolglos versucht worden oder wenn sie für den Kunden wegen der Art der Ware oder des Mangels unzumutbar, wenn sie objektiv unmöglich ist oder wenn sie durch uns ernsthaft oder endgültig verweigert wird.

(4) Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist oder wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Herabsetzung des Vertragspreises zu.

(5) Für nicht erkennbare Mängel an Waren, oder an Teilen (z. B. Materialfehler), die vom Besteller zugeliefert werden, wird keine Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - übernommen. Gleiches gilt, wenn wir Material entsprechend den Vorgaben des Kunden verwenden. Der Besteller trägt das volle Risiko dafür, dass in den von ihm eingereichten Unterlagen, Zeichnungen und Mustern die korrekten Materialangaben und -maße eingetragen sind und korrekte Muster vorgelegt werden. Vorgenanntes gilt auch für die Funktionsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der nach Plänen, Zeichnungen, Mustern etc. gefertigten Teile und die Eignung für den vom Besteller beabsichtigten Verwendungszweck. Etwas anderes gilt nur, wenn dies vertraglich vereinbart worden ist (z. B. durch einen Prüfungs- und Entwicklungsauftrag).

(6) Ein Mangel liegt insbesondere nicht vor bei Fehlern, die durch normalen Verschleiß, ungewöhnliche äußere Einflüsse, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Wartungsfehler oder dadurch entstehen, dass die Lieferung vom Kunden fehlerhaft behandelt wird oder wenn Änderungen ohne unsere Zustimmung erfolgen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass dies keine Auswirkungen auf den aufgetretenen Mangel/Schaden hatte. Werden in diesen Fällen auf Veranlassung des Kunden Mängelbeseitigungsmaßnahmen von uns durchgeführt, zahlt der Kunde eine Aufwandsentschädigung. Sie umfasst neben dem Material- und Arbeitsaufwand auch weitere übliche Auslagen.

(7) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den des Bestellers verbracht worden ist.

(8) Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels setzt ein Verschulden von uns voraus. Unsere Haftung ist deshalb auch ausgeschlossen, wenn Umstände eintreten, die außerhalb unserer Kontrolle liegen und nicht durch zumutbare Vorsorgemaßnahme vermieden werden können (z. B. behördliche Eingriffe - die wir nicht zu vertreten haben -, Betriebsstörungen - Stromausfall - Streik, Ausfall wichtiger Arbeits- und Transportmittel - kriegsähnliche Handlungen, Schnee, Eis, Überschwemmungen). Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt oder neben der Leistung zusteht, richtet sich unsere Haftung der Höhe nach ausschließlich nach den Regelungen unter § 7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

6.2. Rechtsmängel

(1) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht am weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

(2) Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht am Rücktritt vom Vertrag zu.

(3) Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechteinhaber freistellen.

(4) Die vorgenannten Verpflichtungen von uns sind vorbehaltlich § 7 für den Fall der Schutz - oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz - oder Urheberrechtsverletzung unterrichtet,
- der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß § 6.2. (1) ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtliche Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf eine Anweisung/Angabe/Vorgabe des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

6.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Haftung

(1) Wir haften - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf Schadensersatz nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter;
- bei schuldhafter Verletzungen von Leib, Leben oder Gesundheit;
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben;
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

(2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und leichter Fahrlässigkeit; im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber uns ausgeschlossen wurde oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Weitere Schadensersatzansprüche gegen uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

§ 8 Aufbewahrung von Werkzeugen usw.

(1) Eine mit uns ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Verpflichtung, die uns überlassenen Werkzeuge, Lehren und sonstige Hilfsmittel, die im Eigentum des Bestellers stehen aufzubewahren, endet spätestens fünf Jahre nach der letzten (Serien-) Lieferung. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, vom Besteller oder einem hiervon abweichenden Eigentümer deren Rücknahme zu verlangen.

(2) Alle überlassenen Werkzeuge usw. sind vom Kunden, Eigentümer bzw. Besteller gegen Feuer, Wasser, andere Elementarereignisse und Diebstahl ausreichend zu versichern.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die von uns ausgelieferte Ware zurückzunehmen und eine evtl. beginnende Teile-Produktion einzustellen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall und Kosten.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4) Die Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(5) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Gerichtsstand - Erfüllungsort - Sonstiges

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

Stollberg, am 01.07.2017

Elgar von Bernuth, Eckehard Mielke, Oliver F. Zintl
Geschäftsführer